

Merkblatt
für eingetragene Vereine

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- b) Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren (siehe gesondertes Merkblatt)

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar. Dabei genügt die Mitwirkung so vieler Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereins nach der Vereinssatzung erforderlich sind.

3. Vorzulegende Unterlagen:

- a) bei Änderung der Vorstandsmitglieder: Abschrift des Versammlungsprotokolls
- b) bei Änderung oder Neufassung der Satzung: Abschrift des Versammlungsprotokolls und neues aktualisiertes und datiertes Satzungsexemplar

4. Inhalt des Protokolls:

Die Versammlungsprotokolle **müssen** enthalten:

- a) den Namen des Vereins
den Tag und den Ort der Versammlung
die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
die Zahl der erschienenen Mitglieder
die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält
die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen

Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen für alle Kandidaten). Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschriften der gewählten Personen sind anzugeben. Weiterhin ist aufzunehmen, dass die Wahl von den gewählten Personen angenommen wurde.
- c) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben (z. B. Versammlungsleiter und Schriftführer).

5. Satzungsänderungen / Satzungsneufassung:

Satzungsänderungen und -neufassungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam (im Gegensatz zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, die sofort mit Annahme der Wahl wirksam ist). Inhaltlich muss die Satzung den gleichen Anforderungen genügen, wie bei der Neugründung (siehe daher auch: Merkblatt für neue Vereine).

Bei einer Satzungs**änderung** sind in der Anmeldung die geänderten Paragraphen und der Inhalt der Änderung schlagwortartig zu bezeichnen. **Der genaue Wortlaut der geänderten Satzungspassagen muss aus dem Protokoll hervorgehen. Es muss sich klar ergeben, wie die neue Satzung lautet.**

Bei einer Satzungs**neufassung** (= umfangreiche Änderung der Satzung und nicht nur einzelner Paragraphen) ist nur die Neufassung anzumelden und eine Kopie der kompletten neuen Satzung als Anlage zum Protokoll einzureichen. Die gesamte neue Satzung unterliegt dann der Überprüfung und ggf. Beanstandung durch das Registergericht, auch die nicht geänderten Satzungsteile. Schlagwortartig anzumelden wäre hier nur eine eventuelle Änderung des nach § 64 BGB einzutragenden Inhalts (Vereinsname, -sitz, Vertretungsregelung, Vorstand). Bei einer Neufassung müssen die Mitglieder vor der Abstimmung Kenntnis von der gesamten Satzung erhalten haben, dies muss sich aus dem Protokoll ergeben.

In beiden Fällen ist zusätzlich zum Protokoll ein neues aktualisiertes und datiertes Satzungsexemplar in Kopie vorzulegen.

Es wird empfohlen, dass die Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen folgenden Beschluss fasst: „Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.“ Andernfalls ist bei Beanstandung die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung erforderlich.

6. Allgemeine Hinweise:

Die Bezeichnung des Gegenstandes einer geplanten Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwingendes Erfordernis der Gültigkeit eines Beschlusses, § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB. Üblicherweise geschieht dies durch Mitteilung eines Tagesordnungsvorschlags. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen muss angegeben werden, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen. Der genaue Wortlaut der geplanten Änderung braucht nicht mitgeteilt zu werden.

Bitte beachten Sie, dass Wahlen so durchgeführt werden müssen, wie es in Ihrer Vereinssatzung geregelt ist (offene bzw. geheime Wahl). Blockwahlen (Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in nur einem Wahlgang) sind nur möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Werden Wahlen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, müssen sie wiederholt werden.

7. Rechtsberatung und Vorprüfungen:

Das Registergericht übernimmt keine Beratung oder Betreuung in Eintragungs- oder sonstigen Registerverfahren. **Wir führen grundsätzlich keine Vorprüfungen durch und dürfen keine Rechtsberatung erteilen.** Beratungen obliegen den Mitgliedern der rechtsberatenden Berufe (Notare, Rechtsanwälte und ggf. Steuerberater).

Bitte beachten Sie, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form erfolgen müssen!